

Mainz, den 22.06.2017

## Zu TOP 4: Informationspunkte

Beratung im Fachbeirat, soweit im Einzelfall Beratungsbedarf angemeldet wird.

### 1. § 2b UStG - Umsatzsteuer bei privatrechtlichen Entgelten Abwasserbeseitigung

Nach dem neuen § 2b UStG bleiben solche Leistungen, die im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeübt werden, auch künftig von der Umsatzsteuer befreit. Das BMF hatte dies in seinem Anwendungsschreiben von Ende 2016 allerdings so ausgelegt, dass die Erbringung „in privatrechtlicher Handlungsform“ - konkret: Erhebung privatrechtlicher Entgelte - insoweit gleichzusetzen sei wie die Leistungserbringung durch Private und diese Leistungen von daher immer der Umsatzsteuer unterliegen.

Dagegen hatten die kommunalen Spitzenverbände und der Vku heftig protestiert. Auch der GStB hatte sich entsprechend an das hiesige Finanzministerium gewandt. Es sei gegenüber den Bürgern als Nutzer der öffentlichen Einrichtungen schlicht nicht zu vermitteln, dass Umsatzsteuerpflicht der Erbringung hoheitlicher Leistungen nur davon abhängen soll, ob öffentlich- oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Daraufhin haben sich nun die Finanzminister des Bundes und der Länder Ende Juni (mehrheitlich) darauf verständigt, diese Auslegung nicht weiter aufrecht zu erhalten. Somit bleibt die Vereinnahmung privatrechtlicher Entgelte durch kommunale Entsorgungsbetriebe in den Bereichen der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung auch nach Inkrafttreten des § 2b UStG umsatzsteuerfrei.

Im Umkehrschluss dürfte dies allerdings dazu führen, dass Leistungen außerhalb der Ausübung öffentlicher Gewalt, z.B. der Betrieb eines Schwimmbads, wegen der potenziellen Wettbewerbssituation immer der Umsatzsteuer unterliegt, also auch dann, wenn öffentlich-rechtliche Entgelte erhoben werden.

### 2. Anpassung der GStB-Satzungsmuster

a) AWS: Das Satzungsmuster AWS kommt heraus, sobald die Änderungen bzgl. Funkwasserzählern bestätigt werden können. Daneben gibt es geringfügige Änderungen bzgl. der Nennung der a.a.R.d.T., der Einstellung der Wasserlieferung sowie der Ordnungswidrigkeiten (Neuordnung), siehe Anlage zu TOP 2.

b) Entgeltsatzungen (Wasser und Abwasser)

Aufgrund aktueller Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz in Sachen Beitragsmaßstab Schmutzwasser und Niederschlagswasser (§§ 5 und 6) sind kurzfristig nochmals Än-

derungen erforderlich (vgl. Anlage, bei Wasser analog). Die geänderten Satzungsmuster sollen kurzfristig über kos / werkeDirekt zur Verfügung stehen.

In der AES stehen derzeit keine Anpassungen an.

### **3. SÜVOA - Sachstand**

Information aus der Abteilung Wasserwirtschaft:

- Die vom Fachbeirat vorgetragene Bedenken würden berücksichtigt. Es werde insbesondere klargestellt, dass die Übermittlung von Einzelwerten (statt bisher Mittelwerte) nicht für die Abwasserabgabe verwendet werden dürfen (Stichwort: „Rakete“).
- Die Abstimmung mit der Industrie sei abgeschlossen; dort habe es insbesondere Diskussionen wegen der Überwachung der industriellen Eigenanlagen gegeben.
- Derzeit laufe noch die rechtsförmliche Prüfung beim Justizministerium.
- Danach könne die Verordnung verkündet werden.

### **4. Trinkwasserentnahme am Hydranten - Systemtrenner**

Nach Auskunft von Herrn Helpenstein, Landesfeuerwehrschule, ist die Veröffentlichung des Gelbdrucks der angepassten DIN 14346 - Mobile Systemtrenner für die Feuerwehr - für September 2017 vorgesehen, die Einspruchsverhandlung für das 1. Quartal 2018. Dem Verfahren nach soll der dort normierte Systemtrenner jedoch nicht 1zu1 den aus dem Anlagenbau bekannten entsprechen (d.h. mit zwischenliegender Spülkammer), sondern eine „vereinfachte“ technische Lösung sein - näheres ist hier nicht bekannt. Ob das zu Einsprüchen von Trinkwasserseite führen wird, wird man sehen. Die TrinkwV fordert ja nicht konkret den „echten“ Systemtrenner, sondern allgemein: Sicherungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 17 Abs. 6 TrinkwV).

### **5. ArbZG, § 5 Abs. 1 - Ruhezeiten**

Eine Rücksprache beim KAV hat ergeben, dass es in dieser Sache über das KAV-Rundschreiben aus 2012 (siehe Niederschrift zur letzten Sitzung) hinaus keine neuen Erkenntnisse oder Empfehlungen gibt. Herr Heymann wies in der Sitzung der Lenkungsgruppe jedoch nochmals darauf hin, dass es im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben im ArbZG bei besondere Arbeitsbedingungen aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein kann, die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden zu reduzieren, und zwar bis auf das den Krankenhäusern gewährten Minimums von 5,5 Stunden. Für eine weitergehende Reduzierung dieses Mindestzeitraums dürfte es nach Auffassung des KAV jedoch keine wirksamen sachlichen Gründe mehr geben können. Voraussetzung für die genannte Reduzierung ist eine entsprechende Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung mit dem örtlichen Personal- bzw. Betriebsrat. Als Anlage sind als Beispiele zwei solche Vereinbarungen (mit Reduzierung auf unterschiedliche Stundenzahlen) beigefügt, die insoweit als Muster verwendet werden können.

### **6. Fachtagung Emmelshausen 2017**

Die diesjährige Fachtagung Emmelshausen am 13. September 2017 widmet sich dem aktuellen Thema: "Extremniederschläge und Sturzfluten - Vorsorge und Gefahrenabwehr. Einladungsflyer mit Tagungsprogramm und Anmeldemodalitäten siehe werkeDirekt.

## **8. Leitungsauskunftssystem „eStraße“**

Hinweis auf eine weitere Firma (infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH), die das neue Leitungsauskunftssystem „eStraße“ betreibt (Anlage). Der Fachbeirat hatte sich bereits mehrfach, zuletzt im September 2015 zu „BIL-Leitungsauskunft“, kritisch zu solchen Systemen geäußert und beschlossen, keine Empfehlungen abzugeben. Die Lenkungsgruppe plädiert dafür, daran festzuhalten.

## **9. Starkregen- und Hochwasservorsorge - Beratung durch das IBH**

Im Rahmen der bekannten Hochwasserpartnerschaften wird auch die Abwasserbeseitigung in die Erarbeitung von Hochwasserschutzkonzepten bzw. Konzepten zur Reduzierung der Schäden durch Starkregenereignisse einzubinden sein. Das beim GStB angesiedelte IBH - Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge - begleitet die Kommunen bei der Umsetzung solcher Konzepte, stellt entsprechende Materialien und Leitfäden (vgl. [www.ibh.rlp.de/servlet/is/8891](http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8891) ) bereit und berät auch im Einzelfall vor Ort. Alle Erfahrung zeigt, dass die Werke regelmäßig eingebunden sind. Wer im Einzelfall Bedarf nach Informationen, Hilfen oder Beratung hat, kann sich direkt an das IBH wenden.

# Betriebsvereinbarung

## über die Regelung der Rufbereitschaft

Die Geschäftsleitung der Gemeindewerke und der Betriebsrat der Gemeindewerke schließen folgende Betriebsvereinbarung:

### § 1 Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer, die zur Leistung von Rufbereitschaft (§ 9 Abs. 4 TV-V) verpflichtet sind.

### § 2 Arbeitszeit und Ruhepausen

In der Zeit von Freitag 07:00 Uhr bis Freitag 07:00 Uhr der Folgewoche leisten die dienstplanmäßigen eingeteilten Arbeitnehmer Rufbereitschaft gemäß § 9 Absatz 4 TVV.

Die Dienstanweisungen für den Entstörungsdienst sind zu beachten. Einzelheiten sind mit den Vorgesetzten entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen abzustimmen. Nach unserem gemeinsamen Verständnis ist unter Störung jede versorgungstechnische Störung bei einem Kunden oder im Versorgungsgebiet zu verstehen.

Für die Abrechnung der Arbeitszeiten, Einsatzzeiten und Ruhepausen wird auf 07:00 Uhr des jeweiligen Tages abgestellt.

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

Die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden wird auf 5,5 Stunden verkürzt, wenn der Arbeitnehmer in der Rufbereitschaft wegen unplanmäßiger Ereignisse zur Arbeitsleistung außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit herangezogen wird. Für den Beginn der auf 5,5 Stunden verkürzten Ruhezeit ist nicht auf die Beendigung der Arbeitsleistung, sondern auf das Erreichen der Häuslichkeit auf direktem Wege abzustellen.

Für die Einhaltung der ununterbrochenen Ruhezeit reicht es aus, wenn zwischen Ende der dienstplanmäßigen Arbeitszeit und Beginn der dienstplanmäßigen Arbeitszeit eine Ruhezeit von ununterbrochenen 5,5 Stunden liegt.

### § 3 Ausgleich für die Rufbereitschaft

Für die Rufbereitschaft gelten die Regelungen des § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 3 TV-V.

Die betroffenen Arbeitnehmer können maximal zum jeden ersten eines Quartals mit Wirkung für die Zukunft festlegen, welche Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht und welche Zeiten ausbezahlt werden.

Für Telefongespräche erhalten der Bereitschaftsführer und der Bereitschaftsmonteur pauschal eine Stunde pro Bereitschaftswoche gutgeschrieben.

#### § 4 Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab dem 01.06.2012 und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2012 gekündigt werden. Bei Kündigung der Betriebsvereinbarung entfaltet sich eine Nachwirkung bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Die Betriebsvereinbarung mit Gültigkeit ab dem 08.07.2009 wird mit dieser Betriebsvereinbarung aufgehoben.

Geschäftsleitung        Betriebsrat 

## Betriebsvereinbarung zur Rufbereitschaft und Ruhezeit

Zwischen

und

wird gemäß § 8 Abs. 4 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) Folgendes vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 5 TV-V), die Arbeitsleistungen innerhalb der Rufbereitschaft im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 4 TV-V erbringen müssen.

### § 2 Ruhezeit

Die nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit grundsätzlich vorgeschriebene ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden täglich wird gemäß § 8 Abs. 4 TV-V in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ArbZG abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG wie folgt geregelt:

- a) <sup>1</sup>Die ununterbrochene Ruhezeit nach dem Ende der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit muss grundsätzlich mindestens neun Stunden betragen. <sup>2</sup>Kürzungen der Ruhezeit (Zeitspanne zwischen der ununterbrochenen Ruhezeit und elf Stunden) müssen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Rufbereitschaftswoche ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Der Ausgleich muss nicht zusammenhängend erfolgen.

- b) <sup>1</sup>Sofern der Zeitpunkt der Arbeitsleistungen innerhalb der Rufbereitschaft die Einhaltung einer ununterbrochenen Ruhezeit von neun Stunden bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit nach Beendigung der Rufbereitschaft nicht zulässt, muss die ununterbrochene Ruhezeit abweichend von Buchst. a mindestens sechs Stunden betragen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Arbeitnehmer erst zu dem entsprechend späteren Zeitpunkt zur Arbeitsaufnahme verpflichtet (nämlich sechs Stunden nach dem Ende der letzten Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft).
- c) Die Kürzung der Ruhezeit auf sechs Stunden ist höchstens zweimal pro Rufbereitschaftswoche zulässig.
- d) In den Fällen von Buchst. b muss der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet werden.

### § 3 Inkrafttreten, Laufzeit

<sup>1</sup>Diese Betriebsvereinbarung tritt am ..... in Kraft. <sup>2</sup>Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum ..... gekündigt werden; die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

.....  
Geschäftsführung

.....  
Betriebsrat

## KONTAKT

**infrest** - Infrastruktur eStrasse GmbH  
Spree Palais am Dom  
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2  
10178 Berlin  
Herr Jürgen Besler, Geschäftsführer  
Telefon: 030 22445258-10  
Telefax: 030 22445258-99  
E-Mail: [service@infrest.de](mailto:service@infrest.de), [www.infrest.de](http://www.infrest.de)

## DAS LEITUNGSANFRAGENPORTAL DER INFREST

GEBÜNDELT LEITUNGSANFRAGEN STELLEN



**Bundesweit!**

## DIE KURZE LEITUNG: MIT INFREST ZÜGIG INFORMIERT.

Präzise Leitungsauskünfte einfach erhalten und so die Planung von Baumaßnahmen erleichtern – das gelingt mit dem webbasierten Leitungsauskunftsportal eStrasse der **infrest**. Mit nur einer digitalen Anfrage erreichen registrierte Nutzer alle teilnehmenden Leitungsnetzbetreiber und Behörden ausschließlich in deren Zuständigkeitsbereich. Diese antworten, je nach Anbindung, direkt über das Portal oder per Post, Fax oder E-Mail.

Der mit Leitungsanfragen verbundene Aufwand wird erheblich reduziert.

Die bisher zeitintensiven einzelnen Leitungsanfragen per Post, E-Mail oder Fax an jeden Leitungsnetzbetreiber und jede Behörde entfallen vollständig – die Aufgabe der gezielten Zuleitung der Anfragen übernimmt das Leitungsauskunftsportal der **infrest**. Das spart Zeit und Kosten.

## ALLE PARTNER IN EINEM PORTAL.

- Architekten, Baufirmen und Planungsbüros
- Garten- und Landschaftsbauer
- Leitungsnetzbetreiber der verschiedenen Medien
- Stadtwerke
- Telekommunikationsanbieter
- Tief- und Hochbauämter
- Umwelt- und Naturschutzämter
- Verkehrsbetriebe



## MACHEN SIE SICH SELBST EIN BILD.

Informationen zu unserem Demosystem erhalten Sie unter  
030 2244 5258 10 bzw. [service@infrest.de](mailto:service@infrest.de)

Alternativ können Sie unter [www.infrest.de](http://www.infrest.de) im Bereich  
„Kontakt“ direkt einen Demozugang beantragen.

## DER ERSTE WEG ZUR KOORDINIERUNG.

Das Leitungsauskuftsportal der infrest leitet Anfragen digital weiter. Anhand der angegebenen Ortsdaten werden gezielt nur betroffene Leitungsnetzbetreiber und Behörden angefragt. Im jeweiligen Gebiet tätige, aber nicht direkt von der geplanten Maßnahme betroffene Akteure werden angezeigt, aber nicht kontaktiert. So erhalten Sie mit nur einer Anfrage einen umfassenden Überblick.

### TRANSPARENT UND ÜBERSICHTLICH.

Eine Ampel zeigt Ihnen, welche der laufenden Anfragen bei welchem Ansprechpartner in Bearbeitung oder bereits abgeschlossen sind. Leitungsauskünfte, die Sie per Post, Fax oder E-Mail erhalten haben, können am Vorgang abgespeichert werden. Alle Dokumente der Leitungsanfragen und -auskünfte aller Beteiligten sind 6 Jahre lang abrufbar. So planen und arbeiten Sie jederzeit reversionssicher.

Die Abwicklung der Anfragen/Auskünfte und Meldungen über **ein zentrales Portal** bietet den registrierten Nutzern eine ganze Reihe von Vorteilen:

- Sicherheit im Tiefbau.
- Prävention von Leitungsbeschädigungen.
- 24/7 werden in einer Anfrage alle Beteiligten im Zuständigkeitsbereich erreicht.
- Auflistung nicht zuständiger Leitungsnetzbetreiber und Behörden zur Reduzierung der Anfragen.
- Einsparung von Porto, Arbeitszeit etc.
- Reversionssicherheit – digitale Archivierung über mindestens 6 Jahre.
- Mehr als 4.500 Firmen als Nutzer einer etablierten Anwendung.

## IHRE WEGE ZUR UNKOMPLIZIERTEN LEITUNGS AUSKUNFT.

**PREMIUM-ZUGANG**

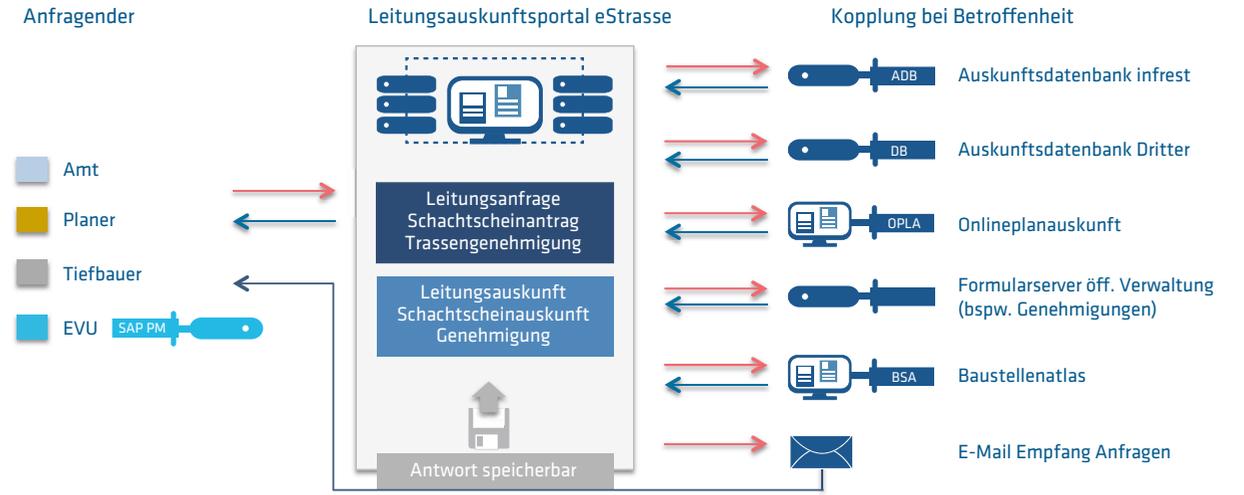
- Mit einer Anfrage alle zuständigen Leitungsnetzbetreiber und Behörden erreichen
- Digitale Übermittlung der Auskünfte
- Bereitstellung zum Download
- Einmalige Registrierung
- Unbegrenzte Anzahl an Nutzern
- Unbegrenzte Anzahl an Leitungsanfragen, Schachtscheinanträgen und Meldungen

**EINMALZUGANG**

- Mit einer Anfrage alle zuständigen Leitungsnetzbetreiber und Behörden erreichen
- Digitale Übermittlung der Auskünfte
- Bereitstellung zum Download
- Neue Registrierung für jede Anfrage
- Begrenzt auf einen Nutzer
- Begrenzt auf einen Schachtscheinantrag/eine Leitungsanfrage oder Meldung
- Begrenzte Zugriffsdauer



### Funktionsweise eStrasse



## DIESE PARTNER VERTRAUEN UNS.

- Berliner Verkehrsbetriebe
- Berliner Wasserbetriebe
- Deutsche Telekom Niederlassung Ost
- envia Mitteldeutsche Energie AG
- EWE AG
- Land Berlin – alle zwölf Straßen- und Grünflächenämter und weitere Kommunen
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
- Stromnetz Berlin GmbH
- TeleColumbus GmbH
- Vattenfall Europe Wärme AG
- Vodafone Kabeldeutschland GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH

## DREIFACHE ARBEITSERLEICHTERUNG.

Auch die beiden anderen Produkte der infrest – der Baustellenatlas und die Auskunftsdatenbank – können Ihre Arbeit erleichtern. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Einen ersten Eindruck erhalten Sie unter [www.infrest.de](http://www.infrest.de)

Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

### **Variante 2**

1. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde bis zum ... die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt.
2. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde ab dem ... die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.

### **Texthinweis:**

*Die jeweilige Formulierung unter b) kann bei den Ausbautatbeständen der Erneuerung, der Verbesserung und des Umbaus entsprechend Anwendung finden.*

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

~~(1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.~~

### **Variante 1**

(1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt ... v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich ... v.H.

### **Variante 2**

(1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

### **Für beide Varianten**

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von ... m.

- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von ... m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von ... m<sup>2</sup> und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von ... m<sup>2</sup> angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

Texthinweis zu Nr. 6:

*Jede Gebietskörperschaft sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Grundflächen festlegen.*

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

**Variante bei Auswahl der Variante 1 bei Abs. 1**

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 7, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

**Variante bei Auswahl der Variante 2 bei Abs. 2**

(3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
2. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Geschossflächenzahl. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, gilt als Geschossflächenzahl der Wert aus der Berechnung "höchstzulässige Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 mal Grundflächenzahl", höchstens jedoch die Obergrenze nach § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauNVO. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine solche Festsetzung trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c) Campingplatzgebiete	0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
e) Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
f) Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

- g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken auf das in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsmaß abgestellt.

4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
  - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
  - nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,
- gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
- Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
6. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist tatsächliche Geschossfläche zugrunde zu legen.
7. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl; für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird eine Geschossflächenzahl von 0,5 zugrunde gelegt.

### **Für beide Varianten**

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

### **Texthinweis:**

*Als Alternative zu der unter Absatz 2 Nummer 2 a) und b) vorgesehenen Regelung der Tiefenbegrenzung kann auch die nachstehende Formulierung gewählt werden:*

- „Die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von ... m.“*
- „Bei Hinterliegergrundstücken wird die tiefenmäßige Begrenzung vom Ende der Zufahrt oder des Zuganges aus gemessen.“*

## § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die ~~mögliche Abflussfläche-gewichtete Grundstücksfläche~~. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder Faktoren nach Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5), gilt als ~~mögliche Abflussfläche gewichtete Grundstücksfläche~~ die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3.

(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:
 

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren **vervielfacht**:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)
 

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
  2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
 

a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9
  3. Freizeitanlagen, und Festplätze
 

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
  4. Friedhöfe
 

	0,1
--	-----
- (4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren **vervielfacht**:
1. Befestigte Stellplätze und Garagen
 

	0,9
--	-----

- |  |     |
|--|-----|
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen   |     |
| a) Freiflächen   | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen  | 0,8 |
| 4. Kasernen  | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände   | 0,8 |
| 6. Kleingärten   | 0,1 |
| 7. Freibäder   | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen   | 0,9 |
- (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ~~ermittelte Abflussfläche gewichtete Grundstücksfläche~~, so wird der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende ~~Abflussfläche gewichtete Grundstücksfläche~~ mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche. Wird auf diese Weise die ~~mögliche Abflussfläche gewichtete Grundstücksfläche~~ für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die ~~mögliche Abflussfläche gewichtete Grundstücksfläche~~ entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die ~~mögliche Abflussfläche gewichtete Grundstücksfläche~~ entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

Texthinweis:*Alternative zu Abs. 6 Satz 1:*

*„Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte ~~Abflussfläche gewichtete Grundstücksfläche~~, so wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche als ~~mögliche Abflussfläche gewichtete Grundstücksfläche~~ zugrunde gelegt.“*

**§ 7****Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.